

Paul Lindau

Verbrechen oder Wahnsinn?

Quelle: *Interessante Fälle. Criminalprocesse aus neuester Zeit.* Von Paul Lindau. Breslau: Schottlaender 1888, S. 201–224.

Digitalisierung: [Joachim Linder](#)

Copyright: [Creative Commons/deutsch](#).

Stand der Korrektur: 25.09.06

Vor den Richtern der dritten Strafkammer des Berliner Landgerichts I steht ein zwölfjähriges Schulmädchen, für sein Alter körperlich gut entwickelt, ziemlich groß und schlank, von keineswegs ungewöhnlicher Gesichtsbildung, nicht hübsch, aber auch nicht häßlich. Der Kopf ist rund, die Stirn weicht etwas zurück, die Nase ist ziemlich klein, der Mund ist eher groß als klein, die braunen Augen sind lebhaft, die schlichten dunkelblonden Haare sind nach hinten gekämmt. Sie trägt die Kleidung der Untersuchungsgefangenen: über dem dunkelfarbigem Rocke ein großes helles Brusttuch, das bis zum Halse reicht und die Schultern bedeckt.

Mit einer geistigen Klarheit und Bestimmtheit, die für

ihre Jahre höchst überraschend, ja staunenswert sind, beantwortet sie die sämtlichen Fragen, die vom Vorsitzenden der Strafkammer, Landgerichtsdirektor Schmidt, in scharfsinniger und logischer Gliederung an sie gestellt werden, und zwar ohne Stocken und Schwanken und ohne daß sie an der Beantwortung anders als mit ihrem Verstande beteiligt zu sein scheint. Irgendwelche innere Bewegung oder tiefere Erregung ist vollkommen ausgeschlossen. Sie macht ihre Aussagen gleichmäßig in demselben kindlichen Tone, in dem die jugendliche Schülerin dem Lehrer oder sonst einer Respektperson Rede und Antwort steht oder etwas aussagt, was sie erlernt hat, ob diese Fragen sich nun auf verhältnismäßig gleichgültige und äußerliche Dinge beziehen oder ob sie von schwerwiegender Bedeutung und entsetzlichster Natur sind. Sie selbst macht keinerlei Unterscheidungen weder in der sinnlichen Art ihrer Beantwortung noch in deren Ausdruck und Ton.

Und wenn diese Fragen auch von so tief einschneidender Verschiedenheit sind, daß der Richter, der sie stellt, unwillkürlich bei der Fragestellung den Ausdruck seiner Stimme und den Tonfall so wesentlich verändert, daß ihm jedermann anmerken muß, wie tief er von der Sache, über der er steht, selbst menschlich ergriffen wird das kleine Mädchen, die Meistbeteiligte, bewahrt in allen Fällen bei der Beantwortung die vollkommene

Gleichmäßigkeit, die frühreife Klarheit und Kindlichkeit. Sie ist keineswegs dreist, eine gewisse Befangenheit ist sogar nicht zu verkennen, aber sie weiß offenbar, daß sie antworten muß, gerade wie sie zu antworten hat, wenn der Lehrer in der Schule sie fragt, und genauso antwortet sie. Ihre Aussagen machen den Eindruck der vollkommensten Wahrhaftigkeit und stimmen in der Tat mit den tatsächlichen Feststellungen in jedem Punkte überein.

Was sie bei dieser Vernehmung teils durch Bejahung und Verneinung der an sie gestellten Fragen, teils durch längere eigene Angaben, die sie auf Veranlassung des Vorsitzenden macht, mit auffälliger Schärfe und Bestimmtheit und mit einer in diesem Falle geradezu unbegreiflichen Objektivität ihren Richtern mitgeteilt hat, wollen wir hier im Zusammenhange, unter Auflösung der Form der Frage und Antwort, so vollständig und richtig es uns möglich ist, wiedergeben.

"Ich heiße Marie Schneider. Ich bin am 1. Mai 1874 in Berlin geboren. Mein Vater ist vor längerer Zeit gestorben, ich weiß nicht, wann; ich habe ihn noch gekannt. Meine Mutter lebt noch, sie ernährt sich als Maschinennäherin. Ebenso lebt ein jüngerer Bruder von mir. Eine Schwester habe ich vor einem Jahr verloren. Ich habe sie nicht besonders lieb gehabt, weil sie besser

war als ich und von meiner Mutter besser behandelt wurde. Ich bin wegen meiner Ungezogenheiten einige Male von meiner Mutter gezüchtigt worden, und es ist richtig, daß ich ihr den Stock, mit dem sie mich geschlagen hat oder schlagen wollte, weggenommen und sie geschlagen habe.

Seit meinem sechsten Jahre besuche ich die Gemeindeschule. Ich bin jetzt in der dritten Klasse, und zwar seit zwei Jahren. Ich bin wegen Faulheit sitzengeblieben. Ich bin unterrichtet worden im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Erdkunde und Geschichte und auch in Religion von meinem sechsten Lebensjahre an. Ich kenne die Zehn Gebote. Ich kenne auch das fünfte Gebot; es heißt: 'Du sollst nicht töten', und die Erklärung im kleinen Katechismus lautet: 'Du sollst Deinem Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun, sondern ihm helfen und fördern in allen Leibesnöten.' Auch die Bibelstelle, welche den, der tötet, mit dem Tode bedroht, ist mir bekannt, sie lautet: 'Wer Menschenblut vergießt, durch Menschen soll sein Blut vergossen werden.'

Ich habe einige Gespielinnen in der Schule und in der Nachbarschaft gehabt und habe auch mit einem zwanzigjährigen Fräulein, das in unserm Hause wohnt, viel verkehrt. Sie hat mir von ihrer Kindheit erzählt und

mir gesagt, daß sie ebenso ungezogen ('ruppig') gewesen sei wie ich und daß auch sie die Lehrer, die sie hätten strafen wollen, geschlagen habe.\* Vor einiger Zeit habe ich mich beim Spielen auf dem Hofe einem Kinde von hinten genähert, ihm die Augen zugehalten und gefragt, wer ich sei. Bei dieser Gelegenheit habe ich ihm die Daumen tief in die Augen gedrückt, so daß das Kind sehr schrie und tagelang entzündete Augen hatte. Ich wußte, daß ich ihm weh tat, aber ich habe es doch getan und es trotz seines Schreiens nicht eher losgelassen, als bis man mich gewaltsam entfernt hat. Eine besondere Freude habe ich wegen der dem Kinde bereiteten Schmerzen nicht empfunden, ich habe es aber auch nicht bereut. Als kleines Kind habe ich Kaninchen die Augen mit einer Gabel ausgestochen und ihnen nachher den Bauch aufgeschlitzt. Das hat mir wenigstens meine Mutter öfter gesagt, ich selbst entsinne mich dessen nicht mehr genau.

Von den großen Verbrechen, die in Berlin vorgekommen sind, habe ich Kenntnis erhalten. Ich weiß, daß Conrad seine Frau und Kinder ermordet hat und daß ihm der Kopf abgehauen worden ist. Ich weiß, daß Frau Pöpke ermordet worden ist, und ich habe auch von dem Mörder Gottfried Keller gehört. Ich habe die Zeitungsberichte über diesen Mord meiner Tante vorgelesen.

---

\* Die betreffende Person soll, wie behauptet wird, einen lasterhaften Lebenswandel führen.

Ich bin sehr naschhaft und habe mir mehrere Male Geld zu verschaffen gesucht, um mir Näschereien zu kaufen, zweimal fünfzig Pfennige und einmal eine Mark. Ich habe den Leuten gesagt, daß ich das Geld für andere Leute holte, die gerade kein klein Geld hätten. Ich weiß, daß das Betrug war. Ich weiß auch, was Diebstahl ist. Wenn man etwas wegnimmt, was einem nicht gehört, so begeht man einen Diebstahl. Es gibt verschiedene Arten von Diebstahl. Man kann etwas wegnehmen, was offen daliegt oder was aus der Tasche nehmen oder etwas, was unter Verschuß liegt; und zu dem hinter Verschuß Liegenden gelangt man, wenn man das Schloß entweder mit einem falschen Schlüssel oder mit einem Dietrich öffnet. Je nachdem und je nach dem Werte des Gestohlenen wird auch der Diebstahl leichter oder schwerer bestraft, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus. Jemand, der tötet, ist ein Mörder, und ich bin eine Mörderin. Der Mord wird mit dem Tode bestraft, der Mörder wird hingerichtet, das heißt: es wird ihm der Kopf abgehakt. Mir wird man den Kopf aber nicht abhacken, weil ich noch zu jung bin. Man hat mir gesagt, ich wäre noch so jung, daß mir nichts geschehen könne, man würde mich in ein Erziehungshaus bringen.

Am 7. Juli wurde ich von meiner Mutter nach der Waßmannstraße geschickt, um für sie etwas zu besorgen. Da traf ich die kleine Margarete Dietrich, die dreieinhalb

Jahre alt war und die ich seit dem März dieses Jahres kannte. Ich sagte ihr, sie solle mit mir kommen, und faßte sie an der Hand. Sie folgte mir auch. Ich nahm sie mit mir, um ihr die Ohrringe wegzunehmen. Es waren kleine goldene Ohrringe mit einem bunten Stein. Ich wollte die Ohrringe nicht selbst behalten, sondern bei einem Trödler in der Nähe verkaufen. Ich hoffte dafür fünfzig Pfennige zu bekommen, und dafür wollte ich mir Näschereien kaufen, namentlich Königskuchen. Als ich auf dem Hofe unseres Hauses angelangt war, mußte ich ein Bedürfnis verrichten und rief nach meiner Mutter hinauf, sie solle mir den Schlüssel herunterwerfen. Sie tat das und warf mir gleichzeitig fünf Pfennige herunter, für die ich etwas einzukaufen hatte. Während ich mich entfernte, setzte ich die kleine Margarete Dietrich auf die Treppe, und da fand ich sie auch wieder. Vom Hofe aus hatte ich bemerkt, daß das Flurfenster des zweiten Stocks halb geöffnet war. Ich ging mit ihr die Treppe hinauf zum zweiten Stock, um ihr da die Ohrringe abzunehmen und das Kind nachher aus dem Fenster zu werfen. Ich wollte sie damit töten, denn ich fürchtete, daß sie mich verraten möchte. Sie sprach zwar nicht sehr gut, aber sie konnte ja auf mich zeigen, und wenn es herausgekommen wäre, hätte meine Mutter mich geschlagen.

Ich stieg mit ihr bis zu dem offenen Fenster des zweiten Stocks die Treppe hinauf, öffnete das Fenster weit und

setzte das Kind auf die Fensterbank. Da hörte ich, wie ein Hausbewohner von oben kam. Ich setzte das Kind schnell wieder auf den Boden und schloß das Fenster. Der Mann ging vorüber, ohne sich um uns zu bekümmern. Darauf öffnete ich das Fenster abermals und setzte das Kind wiederum auf das Fensterbrett, und zwar so, daß die Füße nach dem Hof hinausgingen, und mit mir abgewandtem Gesicht. Ich tat das, weil ich ihr nicht ins Gesicht sehen wollte und weil ich sie so leichter stoßen konnte. Ich hakte ihr die Ohrringe aus. Grete fing an zu schreien, weil ich, wie sie sagte, ihr weh tat. Darauf drohte ich ihr, wenn sie nicht sofort ruhig wäre, sie zum Fenster hinauszwerfen, da wurde sie ruhig. Ich nahm die Ohrringe und steckte sie in meine Tasche. Dann gab ich dem Kinde einen Stoß (Schubs) und hörte, wie es unten erst auf die Laterne aufschlug und dann auf das Pflaster. Darauf lief ich schnell die Treppe hinunter und besorgte den Einkauf, den mir meine Mutter aufgetragen hatte.

Ich wußte, daß ich das Kind töten würde. Daß der Tod der kleinen Grete den Eltern Schmerz bereiten würde, habe ich mir nicht überlegt. Mir selbst hat es auch nicht Leid getan, ich habe es damals nicht bereut, ich habe es auch während der langen Zeit der Untersuchungshaft nicht bereut und bereue es auch jetzt nicht.

Am andern Tage kam ein Schutzmann zu uns und fragte, ob ich das Kind aus dem Fenster geworfen hätte. Ich sagte nein, ich wüßte von nichts. Ich warf nun aber die Ohringe, die ich bis dahin versteckt hatte, weg – in den Lichtschacht. Ich fürchtete, man würde mir am Ende die Taschen durchsuchen und sie dann bei mir finden. Es kam auch bald ein zweiter Schutzmann, dem habe ich die Wahrheit gesagt, weil er drohte, mir eine Ohrfeige zu geben, wenn ich nicht die Wahrheit sagte. Ich wurde darauf abgeführt und mußte den Leuten sagen, wie es geschehen war. Dann kam ich hier nach dem Untersuchungsgefängnis in Moabit und wurde von Herrn Landgerichtsrat Hollmann wieder ganz genau nach allem gefragt und habe darauf ebenfalls geantwortet.

Mit Herrn Landgerichtsrat Hollmann fuhr ich in einer Droschke nach dem Leichenhause. Ich aß ein Brötchen, das mir Herr Landgerichtsrat Hollmann gab, mit gutem Appetit. Ich sah die Leiche der kleinen Grete, die entkleidet auf einem Brette lag. Ich habe dabei keinen Schmerz und kein Bedauern empfunden. Ich wurde darauf nach dem Untersuchungsgefängnis zurückgebracht. Zwei Tage blieb ich allein in der Zelle. Meine Bitte, mich mit andern zusammenzusperrern, wurde erfüllt. Ich war seitdem mit vier anderen weiblichen Gefangenen zusammen und habe denen die Geschichte ebenfalls erzählt. Ich habe bei der Erzählung

bisweilen gelacht, weil die Frauen so kuriose Fragen an mich stellten.\* Vom Gefängnis aus habe ich auch an meine Mutter geschrieben und sie gebeten, zwei Mark einzuzahlen, damit ich mir Schmalz kaufen könnte, denn wir bekamen trockenes Brot. Einer der Briefe beginnt mit den Worten: 'Liebe Mutter! Mit Vergnügen ergreife ich die Feder, um Dir Nachrichten von mir zu geben.' Diesen Satz habe ich allein geschrieben, bei den andern haben mir meine Mitgefangenen geholfen."

Das sind die grauenvollen Tatsachen, welche die kleine Marie Schneider dem Richter ohne Verstocktheit, ohne Dreistigkeit, ohne Frechheit, mit dem Ausdruck der vollen Kindlichkeit, wir wiederholen noch einmal, weil wir keine treffendere Bezeichnung finden können: wie ein Schulmädchen in der Prüfung mitgeteilt hat. Während der sehr langen Befragung entfärbte sie sich etwas, weil eben die Länge der Prüfung und der Zwang der Antworten sie aufregte. Aber während der

---

\* Die Marie Schneider hat ihren Mituntersuchungsgefangenen eine Reihe von abenteuerlichen und scheußlichen Geschichten erzählt, die auf eine schreckliche Entartung der Phantasie schließen lassen. Von diesen Schauergeschichten ist in der öffentlichen Verhandlung nicht die Rede gewesen. Es war auch nicht nötig, darauf zurückzukommen, da die Verhandlungen ein vollkommen klares Bild von dem Wesen des merkwürdigen und schrecklichen Kindes gaben.

allerschrecklichsten Augenblicke, während ihrer Befragung über die Einzelheiten des Mordes, über die Besichtigung der Kindesleiche, war sie gerade so ruhig wie bei den Fragen über die gleichgültigsten Dinge. Nicht ein einziges Mal machte sie auch nur den Versuch, das Schändliche ihrer Tat durch lügnerische Behauptungen abzuschwächen oder zu beschönigen. Im Gegenteil konnte man beobachten, wie sie eine gewisse Freudigkeit darüber empfand, auf alle Fragen so hübsch Bescheid geben zu können und keine Antwort schuldig zu bleiben. Es machte fast den Eindruck, als ob es ihrer Eitelkeit schmeichelte, daß man sich um sie so angelegentlich bekümmerte und daß sie klug gestellte Fragen auch klug beantworten konnte. Ihre Augen feuchteten sich während der Befragung nur ein einziges Mal, und das war, als sie erzählte, daß sie trockenes Brot im Gefängnis bekäme.

Die drei Ärzte, die über den Gemütszustand dieses furchtbaren Kindes ihr sachverständiges Urteil abzugeben hatten, haben die Marie Schneider einstimmig für strafunmündig im Sinne des Gesetzes erklärt.

Der Sachverständige Sanitätsrat Dr. Long hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß hier ein vollkommener sittlicher Defekt vorliege, der unnatürlich und krankhaft sei. Er hat daran erinnert, daß die vom Gesetz angenommene Altersgrenze von zwölf Jahren für die

Strafbarkeit eine willkürliche sei und daß Marie Schneider diese Grenze erst seit wenigen Wochen überschritten habe. Sie war, als die das ungeheuerliche Verbrechen beging, zwölf Jahre neun Wochen alt. Er glaubt nicht, daß die kleine Schneider die vom Gesetze erforderte Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung besitze.

Der andere Sachverständige, Geheimrat Dr. Wolff, der das Kind im Gefängnis näher zu untersuchen keine Gelegenheit gehabt, hat sich nach dem Eindrucke, den er von den Verhandlungen gewonnen, dem Gutachten seines Kollegen angeschlossen.

Der Gefängnisarzt Sanitätsrat Dr. Lewin hat die Kleine während ihrer langen Untersuchungshaft sehr sorgfältig beobachtet. Dr. Lewin macht eine sehr feine Unterscheidung zwischen der *geistigen* Reife und der *seelischen* Ausbildung, die bis zu einem gewissen Grade *gemeinsam* vorhanden sein müßten, um die Strafmündigkeit zu bedingen. Geistig sei die kleine Schneider über ihre Jahre hinaus reif, sie besitze sogar eine für ihr Alter ungewöhnliche Klugheit und Klarheit. Sie sei ihm während seiner langen Beobachtung wie auch heute in der Verhandlung als ein durch und durch gescheites Mädchen erschienen, das jede Frage sehr wohl verstanden und sehr gut beantwortet habe. Dagegen habe

er niemals ein menschliches Wesen kennengelernt, das seelisch so vollkommen nichtig sei wie dieses Kind. Man könne da nicht von Verderbtheit reden, es wäre eben das Nichts. Sie habe nie einen Augenblick auch nur ein flüchtiges Bedauern, geschweige denn tiefe Reue gezeigt. Sie habe niemals das Bedürfnis gefühlt, das Entsetzliche zu bemänteln und zu beschönigen. Sie habe kein Verständnis dafür gehabt, daß sie ein schweres Verbrechen begehe, wenn sie ein Menschenleben vernichte, um sich für fünfzig Pfennige Näschereien kaufen zu können. Sie habe die Prügel ihrer Mutter mehr gefürchtet als die Folgen ihrer fürchterlichen Tat. Der Gefängnisarzt faßte seine Beobachtungen schließlich so zusammen: Die Angeklagte ist in geistiger Beziehung reif und klar, in *sittlicher* Beziehung aber eine *Idiotin*.

Der Vertreter der öffentlichen Anklage, Herr Assessor Werner, trat diesen Ausführungen entgegen und schloß aus der Art und Weise, wie das Mädchen auf alle Fragen Rede und Antwort gestanden, wie es feine Unterscheidungen zwischen Diebstahl und Betrug, zwischen schwerem und leichtem Diebstahl und dergleichen gemacht, wie es nach seinem eigenen Geständnis den Mord mit kühler Überlegung vorbereitet und begangen hatte, daß die Marie Schneider für die von ihr verübte Untat im weitesten Sinne des Gesetzes verantwortlich zu machen sei. Er beantragte die

## Schuldigsprechung der Marie Schneider als Räuberin und Mörderin und als Strafmaß achteinhalb Jahre Gefängnis.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Fritz Friedmann, stützte sich in seiner sehr ernst und tief durchdachten Verteidigungsrede auf den festen Unterbau der sachverständigen Begutachtung. Er machte nicht den geringsten Versuch, die Tat selbst ihres Entsetzens zu entkleiden, sie irgendwie abzuschwächen oder in einem weniger grausigen Lichte erscheinen zu lassen. Er richtete vielmehr ausschließlich sein Augenmerk auf den seelischen Zustand der Täterin. Er schilderte die Marie Schneider, unter Berufung auf ihr Verhalten während und unmittelbar nach der Tat, auf ihr Benehmen in der langen Untersuchungshaft und auf ihr Auftreten vor dem Richter, als ein *Kind* – als ein unseliges fürchterliches Kind, aber eben doch als ein kindisches Wesen, das das Gesetz auch wegen fürchterlicher Verirrungen und Verbrechen nicht erreichen, nicht strafen könne, weil es eben die zur Erkenntnis der Tat erforderliche sittliche Reife nicht besitze. Daß es die Altersgrenze, welche das Gesetz gezogen hat, um einige Wochen überschritten habe, sei ohne allen Belang. Der Beweggrund der wohlüberlegten Schreckenstat: einen unredlichen Gewinn von fünfzig Pfennigen zu erzielen, um sich dafür Königskuchen zu kaufen, die unheimliche Herzlosigkeit und Kaltblütigkeit bei der Vorbereitung, bei der

Ausführung dieser Tat, die vollkommene Gefühllosigkeit und Gleichgültigkeit nach der vollbrachten Tat, die Stumpfheit beim Anblick der Leiche, die völlige Reulosigkeit und schaudererregende Frivolität, mit der die Täterin von ihrem Morde ihren Mitgefangenen gegenüber sich geäußert hat, dieselbe einer jeden Regung des Mitgefühls unzugängliche Haltung während der Verhandlung, diese auch vom Vorsitzenden schaudernd angestaunte steinerne Herz- und Gemütlosigkeit, gepaart mit der vollkommenen Kindlichkeit ihres Benehmens, wie sie dem Verteidiger bei jeder Begegnung mit dem kleinen Mädchen entgegengetreten ist und wie sie sich auch hier vor der Öffentlichkeit offenbart hat – alles das stelle die Angeklagte auf eine so niedrige sittliche Stufe, daß das Gesetz bis zu ihr nicht hinabsteigen könne. Der entscheidende Zeitpunkt für die Beurteilung der Tat sei der Moment der Ausführung des Verbrechens selbst. Habe sie in *diesem Augenblicke* die erforderliche Einsicht besessen, so sei ihr die Tat zuzurechnen. Der Ausgangspunkt der Einsicht müsse aber bei jedem Verbrechen nicht das Bewußtsein der Strafbarkeit, sondern das *sittliche Grauen* vor dem Verbrechen selbst sein. Wo dieses Grauen fehle und damit der absolute Moraldedefekt zutage trete, sei die Grundlage für die Strafbarkeit entzogen, die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen. Dieses Mädchen stehe also in sittlicher Beziehung tatsächlich noch

außerhalb des Gesetzes. Es sei fraglich, ob es diese sittliche Reife jemals erlangen werde. Der Versuch dazu, dem Kinde diese sittliche Erziehung beizubringen, müsse jedenfalls gemacht werden. Dieser Versuch aber könne nimmermehr in dem Gefängnis, er müsse in einer Erziehungsanstalt gemacht werden. Da werde es vielleicht gelingen, in dieses seelische Blachfeld die Keime des sittlichen Erkennens zu senken.

Der *Gerichtshof* verwarf in seinem Urteil die Ausführungen der Sachverständigen und die von der Verteidigung erhobenen Einwände, machte vielmehr die Auffassungen der Staatsanwaltschaft zu den seinigen und *verurteilte* die Marie Schneider zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren.

Das ist der tatsächliche Hergang dieses in seiner Art einzigen Prozesses.

Es ist in unserem Lande eine schöne Gepflogenheit, daß der Spruch der Richter mit unbedingtem Respekt und kritiklos aufgenommen wird. Es würde in der Tat zu einer folgenschweren Erschütterung des Rechtsbewußtseins führen, wenn das, was die gelehrten Kenner und gewissenhaften Hüter der Gesetze nach ernstester Erwägung und aus ihrer tiefsten Überzeugung für Recht erkennen, von dem einzelnen, der sich unglaublich

überheben würde, wollte er sich mit seiner individuellen Auffassung gegen den Spruch des hohen Gerichtshofes auflehnen, erörtert und bekrittelt werden sollte.

Indessen darf es doch wohl auch dem einzelnen nicht versagt sein, in einem besonderen Falle seiner wohlerwogenen Meinung bescheidenen Ausdruck zu geben, also z. B. in einem Falle wie dem vorliegenden, in dem er sich mit den Gutachten der wissenschaftlichen Sachverständigen begegnet, in einem Falle, von dem es überhaupt zweifelhaft erscheinen könnte, ob er vor das Forum der Richter oder der Ärzte zu verweisen sei.

Daß uns in dieser zwölfjährigen Raubmörderin ein nahezu unbegreifliches menschliches Geschöpf entgegentritt, ist einmütig von allen Beteiligten, von den sachverständigen Ärzten, vom Staatsanwalt, vom Verteidiger, von den urteilsprechenden Richtern anerkannt worden. Die Verstandeskräfte des Mädchens sind genügend und gut entwickelt; aber nichts weist in dem Dasein dieses ungeheuerlichen Kindes daraufhin, daß die seelischen und gemüthlichen edleren Regungen, deren Sitz wir in das Herz verlegen, jemals irgendeine ihrer Handlungen bestimmt, daß nach einer begangenen Schlechtigkeit die mahnende Stimme des Gewissens sich je in ihr erhoben habe. Obwohl ihr Verstand klar genug ist, um ihr die traurige Bedeutung des Todes zu

veranschaulichen, sieht sie ihre Schwester ohne Schmerz, ja mit einem gewissen Gefühle der Freude sterben. Sie schlägt ihre Mutter, sie verstümmelt in grausamster Weise harmlose Tiere, über die sich alle Kinder sonst freuen. Sie verursacht ohne irgendwelchen Grund, ohne Reizung einer Spielgenossin die heftigsten Schmerzen und läßt sich durch das jämmerliche Schreien derselben nicht erweichen. Um zu naschen, betrügt sie, raubt sie und tötet sie schließlich. Dieses kindliche Verbrechen ist etwas so Ungeheuerliches, daß man unwillkürlich zu der Frage gedrängt wird: Ist denn das Kind bei Sinnen?

Bei Sinnen? Ja. Denn das setzt nur die Tätigkeit des Verstandes voraus, der, wie wir noch einmal wiederholen müssen, bei Marie Schneider durchaus entwickelt ist. Aber das Gesetz verlangt mehr als das *Verstehen* der Strafbarkeit der Handlung, es verlangt die zur "*Erkenntnis*" der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht; und die Erkenntnis scheint mir das durch das *Unterscheidungsvermögen verstärkte* und unter Mitwirkung der *seelischen Kräfte gesteigerte Verständnis* zu sein.

Es ist nicht meines Amtes, mich auf eine heikle Erläuterung schwieriger Rechtsbegriffe einzulassen. Das mag füglich den berufenen Rechtslehrern überlassen bleiben. Indessen, wenn das Gesetz mit so wunderbarer

Klarheit sich ausdrückt wie in diesem Falle, so darf wohl auch der Nicht-Rechtsgelehrte, der sich die begriffliche Bedeutung des Ausdrucks klarzumachen imstande ist, ohne anmaßend zu erscheinen, mitsprechen.

Jedermann empfindet den gewaltigen Unterschied, der zwischen einer gesetzlichen Bestimmung bestehen würde, welche die Möglichkeit einer Bestrafung an das *Verständnis* der Strafbarkeit der Handlung knüpft, und der Bestimmung, die die gesetzliche Bestrafung erst dann eintreten läßt, wenn die *Erkenntnis* der Strafbarkeit der Handlung vorhanden ist. Zum Verständnis werden eben nur die Kräfte des Verstandes in Anspruch genommen. Auch das Tier versteht seinen Herrn; aber Kant macht mit Recht darauf aufmerksam, daß das Tier niemals "erkennt". Die Erkenntnis ist eben ein höherer Grad, eine Steigerung des Verständnisses, und es bedarf dazu der Mittätigkeit jener höheren seelischen Kräfte, die allein dem Menschen innewohnen – jener Kräfte, die er sich nach der biblischen Überlieferung durch den Genuß der Frucht vom *Baume der Erkenntnis* angeeignet hat, die ihn göttergleich machen und ihm die Augen öffnen über das, was gut ist und was böse. Der Baum der Erkenntnis heißt im lateinischen Bibeltexte: der Baum von der Kenntnis des Guten und Bösen, "arbor scientiae boni atque mali"; ebenso im französischen "l'arbre de la connaissance du bien et du mal". Die Erkenntnis hat nach

der Bibel ihren Sitz im Herzen: "Du erkennst in deinem Herzen, daß der Herr dein Gott dich gezogen hat", und der Psalmist bezeichnet die Erkenntnis als ein Vermögen "der Seele". Paulus stellt die Erkenntnis in den schroffsten Gegensatz zum bloßen Wissen und Kennen und sagt: "ohne Liebe keine Erkenntnis"; und wir wissen, daß für den Apostel die Liebe der allgemeine Inbegriff alles Edlen ist.

Zur "Erkenntnis" im biblischen Sinne ist also unbedingt erforderlich die rege Mittätigkeit der edlen Empfindungen und Gefühle, des Gemüts, des Herzens, der Seele, aller jener Kräfte und Organe, die gerade der Marie Schneider vollkommen zu fehlen scheinen, durch deren völligen Mangel sie in sittlicher Beziehung auf die Stufe des Tieres herabgedrückt, zu einer *seelischen Idiotin* gemacht wird.

Ich gestehe ganz offen, ohne den tiefen Respekt, den ich dem hohen Gerichtshofe schulde, irgendwie aus den Augen zu lassen, daß mir der Steg fehlt, der von der Äußerung des Herrn Vorsitzenden, von seinen tiefgefühlten und entrüsteten Worten, die er der Marie Schneider zurief: "Du hast kein Herz, du hast kein Gemüt!", hinüberführt zu der Grundlage ihrer Verurteilung: daß sie doch die erforderliche Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer fürchterlichen Handlung besessen

habe. Denn ohne Herz, ohne Gemüt gibt es keine Erkenntnis.

Wenn dieser Fall der Marie Schneider in seiner Entsetzlichkeit auch als ein einziger bezeichnet werden darf, so sind doch schon häufig Verbrecher vor Gericht gezogen worden, bei denen man neben wohlentwickelten Verstandesgaben einen so erstaunlichen Defekt an seelischem Vermögen, an Sittlichkeitsbegriffen wahrnahm, daß sich die Frage aufgedrängt hat, ob es nicht eine Art von sittlichem Unvermögen und sittlicher Verkommenheit oder Nichtigkeit gebe, die als eine angeborene seelische Krankheit, als eine psychische Abnormität zu betrachten sei? Eine verhängnisvolle Vertierung im Menschen, die den unglücklichen davon Betroffenen geradezu zurechnungsunfähig für seine Handlungen mache und ihn deshalb dem Richter entziehen und dem Irrenarzte überweisen müsse? Die Engländer haben dafür den Ausdruck "moral insanity" gefunden, der auch von der Wissenschaft der andern Länder übernommen worden ist.

Mit dieser Krankheit der sittlichen Gebrechlichkeit und seelischen Ohnmacht ist viel Unfug getrieben worden, und gerade die schwersten Verbrecher, die Verüber der unbegreiflichsten, unmenschlichsten Verbrechen – gerade sie sind durch geschickte Advokatenkünste

bisweilen dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entslüpft. Das Mißtrauen gegen diese "moral insanity" ist daher durchaus gerechtfertigt, und sie wird von bedeutenden ärztlichen Autoritäten als eine bestimmte Krankheitsform nicht anerkannt.

Der Fall der Marie Schneider erscheint indessen als durchaus geeignet, diese stark angezweifelte und übelbeleumdete "moral insanity" als vereinzelt Ausnahmefall doch als tatsächlich vorhandenes Gebrechen hinzustellen. Hier kann in der Tat nicht von einem ungenügenden Unterscheidungsvermögen die Rede sein, hier ist der vollkommenste Mangel daran, hier kann nicht von einer sittlichen Schwäche die Rede sein, hier ist das sittliche Nichts!

Ein Mädchen, dessen natürliche unheilvolle Triebe durch keine Regung des Gewissens gebändigt werden, das kein menschliches Wesen, kein Tier liebt, das keine anderen Beweggründe seiner Handlungen kennt als die Furcht vor dem Stock der Mutter und die Gefräßigkeit – ein solches Wesen ist, wenn es auch mit Menschenverstand begabt ist, doch ein Tier, eine menschliche Mißbildung der grausigsten Art! Und es gehört meines Erachtens dahin, wo die unglücklichen Mißbildungen hingehören: ins Krankenhaus, in diesem Falle ins Irrenhaus.

Der freundlichen Auffassung der Verteidigung, daß dieses Mädchen vielleicht doch in einer Erziehungsanstalt soweit sittlich gehoben oder vielmehr sittlich geweckt werden könne, um, ohne Schaden anzurichten, in die menschliche Gemeinsamkeit einzutreten, vermag ich nicht beizupflichten. Sowenig die Wissenschaft dem unglücklichen Krüppel, der ohne Beine geboren ist, Beine anwachsen lassen kann, sowenig wird sich, wie zu befürchten ist, in dieser völligen seelischen Umnachtung der göttliche Funke jemals entzünden lassen; und sollte das Unerwartete doch geschehen können, so würden jedenfalls nur die Ärzte, die die Krankheit der Seele und des Gemütes mit besonderem Eifer studieren, die allein Geeigneten sein, um in dieser tiefen seelischen Finsternis den Schimmer des sittlichen Erkennens aufdämmern zu lassen. Pädagogisch ist diesem Mädchen nicht beizukommen, hier könnte nur noch der Psychiater seine Kunst versuchen.

Es wäre deshalb vielleicht angezeigt gewesen und würde zur Klärung beigetragen haben, wenn das Kind von einem Spezialisten, einer Autorität auf dem Gebiete der Irrenheilkunde, noch besonders beobachtet und wenn auch dieser Spezialist bei der öffentlichen Verhandlung gehört worden wäre. Von wichtigen Einzelheiten, auf deren Feststellung die Irrenärzte das größte Gewicht legen und die in der Tat sehr oft zur Beurteilung eines

Falles von entscheidender Bedeutung sind, ist in diesem Prozesse überhaupt nicht die Rede gewesen. Die

Frage der erblichen Belastung ist nicht einmal berührt worden. Die unglückliche Mutter des Kindes hat, wie das ganz begreiflich ist, von ihrer gesetzlichen Befugnis, jede Aussage zu verweigern, umfassenden Gebrauch gemacht. Vom Vater haben wir nur erfahren, daß er gestorben ist, sonst wissen wir nichts über ihn. Es wäre doch aber gewiß sehr wichtig gewesen, festzustellen: ob dieser oder der Großvater seelisch gesund oder krank gewesen, ob der eine oder der andere Potator gewesen ist, ob in der nahen Blutsverwandtschaft Fälle von Epilepsie oder Paralyse zu konstatieren sind? Zu den Quellen einer möglichen Entartung, nach denen der Psychiater immer mit besonderer Gewissenhaftigkeit forscht, ist man nicht aufgestiegen. Für die gewöhnlichen Sachverständigen des Gerichts schien ja auch eine besondere Veranlassung dazu nicht vorhanden zu sein, da sie eben sämtlich von der Zurechnungsfähigkeit des Mädchens schon an und für sich durchdrungen waren.

Juristerei und Medizin stehen sich oft in scharfer Gegensätzlichkeit gegenüber. Auch in diesem Falle hat der hohe Gerichtshof sich über die übereinstimmenden Gutachten der drei Sachverständigen hinweggesetzt.\*

---

\*Wir verweisen bei diesem Anlasse auf das sehr lehrreiche,

Gerade in diesem Falle schien aber die ärztliche Begutachtung ein besonderes Schwergewicht beanspruchen zu dürfen; sowohl wegen des jugendlichen Alters der Täterin wie wegen der Unverhältnismäßigkeit des grausigen Verbrechens und des damit erstrebten Zweckes, wegen der offenbar krankhaften Veranlagung,

---

ebenso interessante wie tieftraurige Werk: *"Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen*. Nach Beobachtungen in der Irrenanstalt Dalldorf", von Medicinalrat Dr. W. Sander, dirigierendem Arzte der Siechen-Anstalt, und Dr. A. Richter, erstem Assistenzarzte der Irren-Anstalt. Das Werk führt eine lange Reihe von Fällen auf, in denen der Geisteszustand von Verrückten, die verbrecherische Taten begangen haben, vom Richter nicht erkannt worden ist. Die betäubende Statistik weist von 144 gerichtlichen Verhandlungen gegen Geisteskranke, die, wie später erwiesen, zur Zeit der Begehung der Tat schon hochgradig geistesgestört waren, nur 38 Fälle auf, in welchen die Zurechnungsunfähigkeit richtig erkannt worden ist. 106 Verrückte wurden als zurechnungsfähig angesehen und wurden zum Teil, wegen ihrer in der Verrücktheit begangenen Verstöße gegen die Hausordnung, wegen Aufsässigkeit usw. zu sehr harten Hausstrafen verurteilt. Sander berichtet z. B. von einem Verrückten, der, weil er nach dem Gottesdienste auf das im Betsaal befindliche Kruzifix zuging und es küßte, unter Zustimmung des Arztes zehn Peitschenhiebe erhielt. Der noch jetzt in der Irrenanstalt zu Dalldorf lebende Epileptiker Wilhelm M., der in der Erziehungsanstalt für sittlich

die sich bei der Marie Schneider schon in der frühesten Kindheit durch grausame Tierquälereien gezeigt hat, wie endlich wegen der Übereinstimmung der drei Ärzte.

Auch in Fällen, in denen diese Übereinstimmung der Sachverständigen nicht vorhanden war, hat sich gezeigt,

---

verwahrloste Kinder aufgewachsen ist, hat wegen einer Reihe von Verbrechen gegen das Eigentum und schließlich auch gegen das Leben, abgesehen von geringen Freiheitsstrafen, 20 Monate im Gefängnis und iöjahre 6 Monate im Zuchthause zugebracht. Dieser M. ist während seiner Strafzeit einmal mit zehn, zweimal mit vierzehn Tagen Lattenarrest, bei Wasser und Brot unter Entziehung des Tageslichts, zweimal mit je drei, einmal mit sieben Tagen Arrest, einmal mit sieben Tagen strengen Arrest, einmal mit einem Tage Kostverlust, zweimal mit je dreißig Peitschenhieben bestraft, in die Zwangsjacke gesteckt worden usw. Man hielt ihn eben für einen unverbesserlichen, unbändigen Verbrecher und erkannte nicht, daß man einen bejammernswerten tobsüchtigen Epileptiker vor sich hatte, der er, nachgewiesenermaßen, seit langen Jahren ist und wahrscheinlich von Kindheit an gewesen ist. "Sapientia sat", schließt Dr. Alfred Richter seinen Bericht über das Leben und Leiden des unglücklichen M., und "tua res agitur", ruft Dr. Sander aus, nachdem er mit nüchternen Zahlen den Beweis angetreten hat, daß von hundert offenbar Geisteskranken, die vor die Schranken des Gerichts zu treten hatten, die Krankheit nur in 26 bis 28 Fällen erkannt worden ist.

daß man gewisse bedenkliche Symptome, die für die Zurechnungsunfähigkeit des Verbrechers sprachen, unterschätzt hat. Man erinnere sich des berühmten Falles Chorinsky, der seinerzeit das größte Aufsehen erregt hat. Verteidigung und Staatsanwaltschaft hatten zur Beurteilung der Frage der Zurechnungsfähigkeit berühmte Irrenärzte als sachverständige Zeugen angerufen. Einige derselben, darunter auch der vor kurzem unter so tragischen Verhältnissen verstorbene Gudden, glaubten, obwohl sie den Grafen Chorinsky als einen sehr aufgeregten leidenschaftlichen Mann bezeichneten, ihm doch das von dem Gesetz geforderte Maß von Zurechnungsfähigkeit nicht absprechen zu sollen. Dagegen erklärten der berühmteste französische Irrenarzt Dr. Morel aus Rouen und Professor Dr. Mayer aus Göttingen Chorinsky für vollkommen verrückt. Morel schloß seine Begutachtung mit den Worten: "Wenn der Angeklagte seinen früheren Lebenswandel fortsetzt, wird er ganz gewiß in etlichen Jahren paralytisch werden. Auf dem Wege dazu ist er jetzt schon, das beweisen die erweiterten Pupillen." Professor Mayer bezeichnet den Grafen als einen von der "moral insanity", dem moralischen Wahne schwer Befallenen. Dem entgegen wurde Graf Chorinsky als zurechnungsfähig und mithin als schuldig befunden, im Verein mit Julie Ebergenyi seine Gemahlin getötet zu haben. Vergeblich wandte der Verteidiger Dr. von Schauß damals seine ganze feurige

Beredsamkeit auf, um die Zurechnungsunfähigkeit des Grafen Chorinsky zu erweisen. In seiner Rede kam, wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, der mit erhobener Stimme gesprochene Satz vor: "Wenn Graf Chorinsky verurteilt wird, zu Zuchthaus oder Gefängnis – die Todesstrafe wird nicht über ihn gesprochen werden –, so wird er, dessen seien Sie gewiß, in kurzer Zeit aus dem Gefängnis ins Irrenhaus überführt werden." Dr. Morel und Dr. von Schauß haben in der Tat recht behalten: nach verhältnismäßig kurzer Zeit ist Gustav Chorinsky als Paralytiker ins Irrenhaus gebracht worden und ist da gestorben.

Auch von der Marie Schneider ist zu hoffen, daß sie das Gefängnis mit dem Irrenhause vertauschen werde. Wir sagen: Es ist zu hoffen! Denn wenn wir auch von der Vorzüglichkeit der Einrichtungen unserer Gefängnisse, denen der Herr Vorsitzende mit Recht die vollste Anerkennung ausgesprochen hat, durchaus durchdrungen sind, so müssen wir doch befürchten, daß das Gefängnis seine bessernde Kraft an diesem unverbesserlich erscheinenden Wesen kaum üben wird. Trotz aller Vorsorge ist, wie allgemein bekannt und wie die in ihrer Höhe wahrhaft schaudererregende Zahl der Rückfälle beweist, das Gefängnis sehr oft nur eine Ausbildungsschule für die Verbrecher, und namentlich für die jugendlichen. Und ein Mädchen wie dieses, das

nur von den bösesten Trieben geleitet wird, in dessen Bewußtsein die Unterscheidungslinien des Guten und Bösen völlig verwischt sind, scheint wie dazu vorherbestimmt zu sein, von den giftigen und ansteckenden Pilzen der sittlichen Verwahrlosung, mit denen die Gefängnisluft erfüllt ist, behaftet zu werden. Jedenfalls ist Grund zu ernster Befürchtung vorhanden. Und wenn sie nun die Strafe abgeübt hat, dann tritt dies zwanzigjährige Mädchen, das sich inzwischen körperlich vollkommen entwickelt hat, tatenlustig und im Vollbesitze aller natürlichen Mittel, um diese Taten auszuführen, in unsere Gesellschaft zurück! Und kein Verbrechen wäre so schwarz und schauerlich, das diesem Mädchen, das als Kind Tiere verstümmelt und mit ruhiger Überlegung einen Menschen getötet hat, um sich Königskuchen zu kaufen, nicht zuzutrauen wäre. Wir würden befriedigter aufgeatmet haben, wenn diese zwölfjährige Raubmörderin, anstatt auf eine bestimmte Zeit ins Gefängnis zu wandern, hinter Schloß und Riegel des Irrenhauses geborgen, so lange festgehalten worden wäre, bis sie als vollkommen gesundet der Gemeinsamkeit wieder übergeben werden könnte; und sollte dieser Augenblick nie eintreten, nun, so würde sie eben bis an ihr Lebensende im Irrenhause unschädlich gemacht sein.